

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2019)

zum Thema:

„Heidensteuer“ / Besonderes Kirchgeld in Berlin

und **Antwort** vom 29. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2019)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 18 301
vom 19.03.2019
über „Heidensteuer“ / Besonderes Kirchgeld in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen müssen Bürger, die nicht Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, in Berlin das besondere Kirchgeld entrichten?

Zu Frage 1.:

Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, müssen kein besonderes Kirchgeld entrichten.

2. Wie viele Ehe- und eingetragene Lebenspartnerschaften waren in den letzten 10 Jahren in Berlin jährlich von einer Erhebung betroffen?

Zu Frage 2.:

Für die Jahre 2009 – 2018 (Veranlagungszeiträume [VZ] 2009 – 2018) wurde von den Berliner Finanzämtern Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und bei glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften in folgender Fallzahl festgesetzt:

VZ 2009	13.040
VZ 2010	12.911
VZ 2011	13.335
VZ 2012	14.044
VZ 2013	14.326
VZ 2014	15.018
VZ 2015	15.577
VZ 2016	16.098
VZ 2017	14.333
VZ 2018	260

3. Wie hoch waren die Einnahmen, die die erhebenden Religionsgemeinschaften in Berlin in den letzten 10 Jahren jährlich aus dem besonderen Kirchgeld verbuchen konnten (nach Religionsgemeinschaft aufgeschlüsselt)?

Zu Frage 3.:

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft, das von den Berliner Finanzbehörden festgesetzt wird, fließt in das Gesamtaufkommen der Kirchensteuer mit ein. Die Landeshauptkasse Berlin rechnet das Gesamtaufkommen an Kirchensteuer mit den Religionsgemeinschaften, die eine Vereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuer mit den Berliner Finanzbehörden abgeschlossen haben, ab und führt das abgerechnete Kirchensteueraufkommen in regelmäßigen Abständen an die Religionsgemeinschaften ab. Ein gesonderter Ausweis, wie viel Kirchgeld im Gesamtaufkommen an Kirchensteuer enthalten ist, erfolgt nicht.

4. Welche Möglichkeiten gibt es, sich vom besonderen Kirchgeld befreien zu lassen?

Zu Frage 4.:

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft ist eine Erhebungsform der Kirchensteuer. Näheres regeln die Steuerordnungen der Religionsgemeinschaften. Die dem Senat von Berlin vorgelegten Steuerordnungen und Beschlüsse der Religionsgemeinschaften enthalten keine diesbezüglichen Befreiungsmöglichkeiten.

5. Wie hoch ist das Steueraufkommen der durch das besondere Kirchgeld in Berlin anfällt?

Zu Frage 5.:

Für die Jahre 2009 – 2018 (VZ 2009 – 2018) wurde von den Berliner Finanzämtern Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und bei Lebenspartnerschaften in folgender Höhe festgesetzt:

VZ 2009	6.183.003 €
VZ 2010	6.377.235 €
VZ 2011	6.815.821 €
VZ 2012	7.211.374 €
VZ 2013	7.466.950 €
VZ 2014	8.029.730 €
VZ 2015	8.512.768 €
VZ 2016	9.076.428 €
VZ 2017	7.437.264 €
VZ 2018	85.632 €

6. Bei wie vielen Ehepaaren / verpaartnerten Lebensgemeinschaften fällt der Maximalsatz in Berlin an?

Zu Frage 6.:

Für die Jahre 2009 – 2018 (VZ 2009 – 2018) wurde von den Berliner Finanzämtern Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und bei Lebenspartnerschaften in folgender Fallzahl mit dem Höchstbetrag festgesetzt:

VZ 2009	257
VZ 2010	293
VZ 2011	326
VZ 2012	350
VZ 2013	371
VZ 2014	429
VZ 2015	456
VZ 2016	463
VZ 2017	301
VZ 2018	0

7. Wie bewertet die Landesregierung das besondere Kirchgeld unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit?

Zu Frage 7.:

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz) Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben. Dem Senat von Berlin steht eine Bewertung nicht zu, ob und wenn ja in welcher Höhe und in welcher gesetzlich zulässigen Erhebungsform Kirchen und andere Religionsgemeinschaften Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben.

Berlin, den 29.03.2019

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen